



Universität
Bremen

Endgültig durchgefallen - was tun?



Dieses Merkblatt gibt Ihnen Hinweise, wenn Sie endgültig durch eine Prüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul gefallen sind und somit Ihren Prüfungsanspruch verloren haben.

Welche Studienmöglichkeiten habe ich jetzt noch?

Nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung möchten viele Studierende ein ähnliches Studienfach bzw. einen ähnlichen Studiengang weiterstudieren, um das neue Studium unter Anrechnung früherer Studienleistungen möglichst schnell abschließen zu können. Über den Wechsel des Studiengangs entscheidet im Einzelfall durch das Sekretariat für Studierende (www.uni-bremen.de/sfs).

Das Bremer Hochschulgesetz regelt in § 37 (1) Nr. 3, dass die Immatrikulation zu versagen ist, wenn in dem Studiengang, unabhängig von den belegten Fächern, oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder eine für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht worden ist.

Für die Fortsetzung des Studiums in einem neuen Studiengang bedeutet dies, dass zunächst geprüft werden muss, ob der gewünschte neue Studiengang fachlich dem Studiengang entspricht, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Die folgenden Fälle sollen Ihnen helfen, sich einen Überblick über die Möglichkeiten zu verschaffen, die Ihnen an der Universität Bremen noch offenstehen.

Wechsel nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung

Im Folgenden werden zuerst die grundsätzlichen Regelungen für einen Wechsel nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung erläutert und anschließend mit Beispielen ausgeführt.

Fachwissenschaftliche Profile im Bachelor: Vollfach, Profil- und Komplementärfach

1. Wechsel zwischen ähnlichen Vollfächern

Nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung in einem Vollfach wird bei einem Wechsel in ein ähnliches Vollfach geprüft, ob mindestens 50% aller Module im Pflichtcurriculum des neuen Studiengangs deckungsgleich sind. Sind mehr als 50% der Pflichtmodule deckungsgleich, ist ein Wechsel nicht möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

2. Wechsel zwischen Voll-, Profil- oder Komplementärfächer

Nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung ist ein Wechsel zwischen Voll-, Profil- oder Komplementärfach nicht möglich. Bachelorfächer sind untereinander fachlich entsprechend und werden dem gleichen Studiengang zugeordnet.

3. Wechsel des Faches im Zwei-Fächer-Bachelor mit fachwissenschaftlichen Profil

Wird in einem fachwissenschaftlichen Studiengang mit Profil- und Komplementärfach eine Prüfung in einem der Fächer endgültig nicht bestanden, so ist ein Wechsel in einen fachwissenschaftlichen Studiengang mit Profil- und Komplementärfach nur möglich, wenn das Studienfach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, gewechselt wird.

4. Wechsel vom fachwissenschaftlichen Profil zum Lehramt

Ein Wechsel vom fachwissenschaftlichen Profil ins Lehramt ist möglich, wenn das Studienfach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, gewechselt wird.

Beachte: Ein Wechsel nach einem enb im Komplementärfach Erziehungs- und Bildungswissenschaften in ein schulisch ausgerichtetes Studium ist möglich.

5. Wechsel zwischen Studiengängen in verschiedenen Strukturen

Ein Wechsel in ein Studienfach, das an der Universität Bremen in einer alten Struktur studiert wurde, ist nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung nicht möglich. Dies gilt auch für einen Wechsel des Studienabschlusses, z.B. vom Diplom zum Bachelor.

Beispiele: Ist der Wechsel möglich + oder nicht möglich -?

Studiengang, in dem eine Prüfung endgültig nicht bestanden enb wurde	Beabsichtigter Wechsel zu ...	+/-	Be-grün-dung
BA-VF Betriebswirtschaftslehre	BA-VF Wirtschaftswissenschaft	- in beide Richtungen	1
BA-VF Betriebswirtschaftslehre oder BA-VF Wirtschaftswissenschaft	BA-VF Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik	-	1
BA-VF Betriebswirtschaftslehre oder BA-VF Wirtschaftswissenschaft	BA-VF Wirtschaftsinformatik	+	1
BA-VF Betriebswirtschaftslehre oder BA-VF Wirtschaftswissenschaft	BA-KF Wirtschaftswissenschaft	- in beide Richtungen	2
BA-VF Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik	BA-VF Betriebswirtschaftslehre oder BA-VF Wirtschaftswissenschaft	+	1
BA-VF Maschinenbau und Verfahrenstechnik	BA-VF Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik	+ in beide Richtungen	1
BA VF Elektrotechnik und Informationstechnik	BA VF Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik	-	1
BA-VF Informatik	BA-VF Digitale Medien	+	1
Rechtswissenschaft (Erste juristische Prüfung)	BA-KF Rechtswissenschaft	+ in beide Richtungen	
BA-PF Fach 1 + BA-KF EBW (enb)	Lehramtsbezogener Bachelor	+	4
BA-PF Fach1 + BA-KF Fach2 (enb)	BA-PF Fach 3 + BA-KF Fach 4 (Wechsel ohne enb-Fach)	+	3
BA-PF Fach 1 + BA-KF Fach 2 (enb)	BA-PF Fach 3 + BA-KF Fach 2 (enb)	-	3
BA-PF Fach 1 + BA-KF Fach 2 (enb)	BA-PF Fach 2 (enb) + BA-KF Fach 1	-	3

Studiengang, in dem eine Prüfung endgültig nicht bestanden enb wurde	Beabsichtigter Wechsel zu ...	+/-	Be- grün- dung
BA-PF Fach 1 + BA-KF Fach 2 (enb)	BA Gy/Os Fach 1 + Fach 2 (enb)	-	4
BA-PF Fach 1 + BA-KF Fach 2 (enb)	BA Gy/Os Fach 1 + Fach 2 (Wechsel ohne enb-Fach)	+	4
BA-VF Biologie	BA Gy/Os Biologie + Chemie	-	4
BA-VF Biologie	BA Gy/Os Chemie + Physik	+	4
Diplom-Biologie	BA-VF Biologie	-	5
BA-Hauptfach Germanistik/Deutsch (alte BA-Struktur bis WiSe 2010/11)	BA-PF oder BA-KF Germanistik/Deutsch (neue Struktur ab WiSe 2011/12)	-	5

Abkürzungen:

BA = Bachelor, VF = Vollfach, PF = Profilfach,

KF = Komplementärfach, Gy/Os = Gymnasium/Oberschule,

EBW = Erziehungs- und Bildungswissenschaften

Schulische Profile im Bachelor: Grundschule, Gymnasium/ Oberschule, Inklusive Pädagogik, Berufsbildende Schulen

1. Endgültig nicht bestandene Prüfung in Erziehungswissenschaft

Wird ein Modul in der schulbezogenen Erziehungswissenschaft endgültig nicht bestanden, ist ein Wechsel in ein schulisch ausgerichtetes Studium unabhängig vom angestrebten Schultyp nicht mehr möglich. Nach dem Bremischen Hochschulgesetz ist Erziehungswissenschaft für das Lehramtsstudium charakteristisch. Ein Wechsel zum Komplementärfach Erziehungs- und Bildungswissenschaften ist jedoch nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung in der schulbezogenen Erziehungswissenschaft möglich. Umgekehrt ist auch ein Wechsel in ein schulisch ausgerichtetes Studium nach einem enb im Komplementärfach Erziehungs- und Bildungswissenschaften möglich.

2. Wechsel eines Studienfaches

Grundsätzlich gilt, dass nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung in einem Studienfach dieses Studienfach nicht mehr weiter studiert werden darf. Das Studium kann nur fortgesetzt werden, wenn das Fach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, gewechselt wird. Beim Wechsel sind die Vorgaben für die Fächerkombinationen zu beachten.

3. Wechsel aus dem Lehramtsbachelor in einen fachwissenschaftlichen Bachelor

Ein Wechsel von einem lehramtsbezogenen Bachelorfach nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung in ein Bachelorfach mit fachwissenschaftlichem Profil ist möglich, wenn das Studienfach, in dem eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, nicht weiter studiert wird.

Beispiele: Ist der Wechsel möglich + oder nicht möglich -?

Studiengang, in dem eine Prüfung endgültig nicht bestanden enb wurde	Beabsichtigter Wechsel zu ...	+/-	Be-grün-dung
Erziehungswissenschaft im Lehr- amtsbezogenen BA	Lehramtsbezogener BA	-	1
Erziehungswissenschaft im Lehr- amtsbezogenen BA	Fachwissenschaftliche BA mit PF + KF (auch EBW)	+	1
BA Gy/Os Fach1 + Fach2 (enb)	BA Gy/Os Fach 1 + Fach 3 (Wechsel ohne enb-Fach)	+	2
BA Gy/Os Fach1 + Fach2 (enb)	BA Gy/Os Fach 1 + Fach 2 (enb)	-	2
BA Gru Fach1 + Fach2 + Fach3 (enb)	BA Gru Fach1 + Fach2 + Fach4 (Wechsel ohne enb-Fach)	+	2
BA Gy/Os Fach 1 + Fach3 (enb)	BA Gru Fach1 + Fach2+ Fach3 (enb)	-	2
BA Gy/Os Fach1 + Fach2 (enb)	BA Gru Fach1 + Fach3+ Fach4 (Wechsel ohne enb-Fach)	+	2
BA Gy/Os Fach 1 + Fach 2 (enb)	BA PF Fach1 + KF Fach 3 (Wechsel ohne enb-Fach)	+	3

Abkürzungen:

BA = Bachelor, VF = Vollfach, PF = Profilfach, KF = Komplementärfach

Gru = Grundschule, IP= Inklusive Pädagogik,

Gy/Os = Gymnasium/Oberschule,

EBW = Erziehungs- und Bildungswissenschaften

Kann durch eine Exmatrikulation der drohenden Status einer endgültig nicht bestandenen Prüfung vermieden werden?

Haben Sie eine Prüfung bereits endgültig nicht bestanden, bewahrt Sie eine Exmatrikulation nicht davor, dass bei Ihrer Leistungsübersicht der Status „Endgültig nicht bestanden“ erscheint. Nur wenn Sie sich **vor** dem letzten angebotenen Prüfungsversuch exmatrikulieren, wird kein „Endgültig nicht bestanden in Ihren Unterlagen eingetragen.

Kann ich die Hochschule wechseln?

1. Wechsel von der Universität Bremen an eine andere Hochschule

Bei einem beabsichtigten Wechsel von der Universität Bremen an eine andere Universität oder Fachhochschule muss dort im Einzelfall geprüft werden, ob das endgültige Nichtbestehen dort ein Immatrikulationshindernis darstellt oder ob eine Fortsetzung des Studiums möglich ist. Die Hochschulgesetze, in denen geregelt ist, in welchen Studienfächern Studierende nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung immatrikuliert werden dürfen, sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Auch die Curricula und Prüfungsordnungen der Studiengänge unterscheiden sich oft von Hochschulen zu Hochschule. Erkundigen Sie sich deshalb bei den dortigen Studienfachberatungen oder Prüfungsämtern, ob ein Wechsel nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung möglich ist. Sie können das Studienangebot anderer Hochschulen über folgende Internetseiten recherchieren: www.hochschulkompass.de

2. Wechsel von einer anderen Hochschule an die Universität Bremen

Wenn Sie von einer anderen Hochschule an die Universität Bremen wechseln, müssen Sie bei der Bewerbung angeben, ob Sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben (eidesstattliche Erklärung!). Wenn Sie im Bewerbungsantrag falsche Angaben machen, kann Ihre Immatrikulation jederzeit widerrufen werden. In jedem Fall ist der Online-Bewerbung eine Übersicht über Ihre bisher erbrachten Studienleistungen beizufügen. Das Sekretariat für Studierende lässt durch den Prüfungsausschuss prüfen, ob Ihr Studiengang mit dem angestrebten Studium fachlich entspricht und Sie immatrikuliert werden können.

Was passiert nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung? Kann ich noch Prüfungen ablegen? Kann ich den Studierendenstatus behalten?

Nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung erhalten Sie vom zuständigen Prüfungsamt einen entsprechenden Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung wird Ihnen im November für das vorhergehende Sommersemester bzw. im Mai für das vorhergehende Wintersemester zugestellt. Nach einer Widerspruchsfrist von einem Monat exmatrikuliert Sie das Sekretariat für Studierende zum Ende des laufenden Semesters. Natürlich können Sie Ihre Exmatrikulation auch jederzeit vorher über das MOIN-Portal veranlassen.

Solange Sie noch immatrikuliert sind, können Sie weiterhin Prüfungen ablegen, auch in dem Studienfach, in dem Sie die Prüfung nicht endgültig bestanden haben.

Sie können sich dann für das nächste Semester für einen anderen Studiengang bewerben bzw. einschreiben. Es gelten die üblichen Fristen, also der 15. Juli für das Wintersemester und der 15. Januar für das Sommersemester. Wenn Sie für das neue Studienfach anrechenbare Studienleistungen im Umfang von mindestens einem Semester mitbringen, müssen Sie sich als Fortgeschrittener bewerben. Der Studienbeginn in einem neuen Studienfach ist an der Universität Bremen zum Wintersemester möglich. In vielen zulassungsfreien Bachelorstudiengängen ist auch ein Studienbeginn zum Sommersemester möglich. Wenn Sie sich Studienleistungen aus Ihrem alten Studium anrechnen lassen möchten, können Sie einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss stellen. Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn Sie im neuen Studiengang immatrikuliert sind.

Was passiert mit dem Semesterbeitrag und dem Semesterticket?

Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel zum Ende eines Semesters. Für dieses Semester haben Sie den Semesterbeitrag bereits bezahlt. Beantragen Sie die Exmatrikulation vor dem Ende des Semesters, so

kann bis eine Woche nach Veranstaltungsbeginn nur noch ein anteiliger Semesterbeitrag rückerstattet werden. Die Rückerstattung beantragen Sie über das moin-Portal.

Im Einzelnen können folgende Beiträge erstattet werden. Der Studierendenwerksbeitrag wird bei einer Exmatrikulation in der ersten Hälfte des Semesters (bis 31.12./30.06.) in voller Höhe erstattet. Der Beitrag für den AStA und für das Kultursesterticket sowie der Verwaltungskostenbeitrag werden nicht erstattet.

Das Semesterticket kann mit einem formlosen Antrag an den AStA unter Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung im Original und der Abgabe des Semestertickets anteilig für die verbleibenden Monate bis zum Semesterende erstattet werden. SemesterTicket-Referat des AStAs, Bibliothekstrasse. 3, Studierendenhaus, 28359 Bremen (www.ast.a.uni-bremen.de)

Was passiert mit meiner Krankenversicherung bei Exmatrikulation?

Werden Sie sich im Laufe des Semesters exmatrikulieren, endet Ihre Mitgliedschaft nicht sofort, sondern erst zum Ende des Semesters. Ihre Krankenkasse wird von der Universität über die Exmatrikulation informiert. Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Was passiert mit meinem Kindergeldanspruch bei Exmatrikulation?

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Kindergeld für Kinder über 18 Jahre, wenn besondere Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Ausbildung, Schule, Studium, o. ä.). Der Anspruch erlischt mit dem Folgemonat der Exmatrikulation. Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen beim Kindergeld sind der Kindergeldkasse unverzüglich mitzu teilen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.familienkasse.de.

Was passiert, wenn ich BAföG beziehe?

Eine endgültig nicht bestandene Prüfung muss dem BAföG-Amt gemeldet werden. Nach der Mitteilung wird BAföG nur noch bis zum Monatsende weitergezahlt. Weitere Infos bei der BAföG-und Sozialberatung des ASTA: www.astabremen.de

Wie kann ich mich nach Verlust des Studierendenstatus finanziieren?

Fragen zur staatlichen Unterstützung können im Career Center geklärt werden. Im Career Center beraten Mitarbeiter:innen der Agentur für Arbeit. Beratungszeiten und Kontaktdaten finden Sie im Internet unter www.uni-bremen.de/career-center

Wenn Sie Ihren ersten Wohnsitz in Bremen haben, können Sie sich auch an das "Jobcenter Bremen" wenden. Das Jobcenter unterhält mehrere Geschäftsstellen in Bremen. Welche für Sie zuständig ist, erfahren Sie auf der Internetseite des Jobcenters

www.jobcenter-bremen.de oder

telefonisch unter 0421/56600 oder 0421/178 2 666.

Weitere unabhängige Beratungsstellen zum Arbeitslosengeld in Bremen:
Solidarische Hilfe: www.solidarische-hilfe.de

Aktionsgemeinschaft arbeitsloser Bürgerinnen und Bürger:
www.agab.de

Kann ich meinen Wohnheimplatz trotz Exmatrikulation behalten?

Auch bei einer Exmatrikulation ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten. Eine Kündigung des Wohnheimplatzes durch das Studierendenwerk erfolgt nicht automatisch, sondern es wird individuell nach einer Lösung gesucht, um Härten zu vermeiden. So kann z.B. während der Jobsuche eine Übergangsregelung für einen längeren Zeitraum gefunden werden. Wenden Sie sich dazu an die Wohnraumverwaltung des Studierendenwerks Bremen: www.stw-bremen.de

Zentrale Studienberatung

Besuchsadresse:

Bibliothekstr. 1, Verwaltungsgebäude VWG,
Haupteingang, Erdgeschoss, Flur links

Postadresse:

Universität Bremen
Zentrale Studienberatung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

Tel. 0421 218-61160

zsb@uni-bremen.de

www.uni-bremen.de/zsb

Beratungsangebot:

Beratungsangebot in Präsenz, per Zoom oder am Telefon